

## **Regelbetrag und Mindestunterhalt**

Mit Inkrafttreten des Unterhaltsabänderungsgesetzes zum 01.01.2008 wurde zeitgleich die Regelbetragsordnung außer Kraft gesetzt, da sie mit der Einführung des Mindestunterhalts überflüssig wurde.

Häufig bestehen für minderjährige Kinder Unterhaltstitel in Form von Jugendamtsurkunden. In dem bis zum 31.12.2007 maßgeblichen materiellen Rechts, wurde auch in einer Vielzahl von Fällen nicht ein konkreter Unterhaltszahlbetrag beziffert, sondern ein sogenannter dynamischer Unterhaltstitel geschaffen, in dem ein bestimmter Prozentsatz von 100 des Regelbetrages als sogenannter dynamischer Unterhaltstitel geschaffen wurde.

Auf Grund der Tatsache, dass der Gesetzesgeber zum 01.01.2008 das Unterhaltsänderungsgesetz in Kraft gesetzt hat und damit die Regelbetragsordnung außer Kraft getreten ist, stellt sich in einer Vielzahl ..., wie diese alten Unterhaltstitel, ab dem 01.01.2008, zu behandeln sind.

Antwort auf diese Frage gibt § 36 des Einführungsgesetzes zur Zivilprozessordnung. Ziel des Gesetzgebers ist es, mit dieser Übergangsvorschrift die Alttitel zu erhalten und ihre Rechtswirkung und Durchsetzbarkeit ebenfalls zu erhalten. Dies hält er in § 36 Nr. 3 Satz 1 Einführungsgesetz zur ZPO (EGZPO) fest, in dem er festlegt, der bisherige Titel gelte fort. Dies bedeutet weiter, dass dies alten bisherigen Titel nach der Regelbetragsverordnung nicht an das neue Recht angepasst werden, sondern ihre Rechtsverbindlichkeiten nur nach neuem Recht sichergestellt wird. Das heißt, dass auch nach neuem Recht aus solchen Altregelungen lediglich soviel beansprucht bzw. vollstreckt werden kann, wie es nach dem alten Recht der Fall ist.

Diese Titel, wie auch Vereinbarungen wäre ohne gesondertes Verfahren allein durch eine Umrechnung in das neue Recht überführt. Der ursprüngliche Titel wird schlicht umgerechnet unter der Maßgabe des § 36 EGZPO.

In solchen Fällen empfiehlt es sich auf jeden Fall, sich zeitnah anwaltlich beraten zu lassen, um sicherzustellen, dass mit Inkrafttreten des Unterhaltsänderungsgesetzes sich zukünftig keine Rechtsnachteile für die unterhaltsberechtigten minderjährigen Kinder, die sogenannten dynamische Unterhaltstitel in Form vollstreckbarer Jugendamtsurkunden geschaffen wurden, ergeben.

Ausdrücklich wird darauf hingewiesen, dass Regelbetrag und Mindestunterhalt nicht identisch sind.

Mit Wirkung zum 01.01.2010 ist eine neue Unterhaltsleitlinie des Oberlandesgerichts Dresden in Kraft getreten, wie sich an der am 01.01.2010 in Kraft getretenen sogenannten Düsseldorfer Tabelle orientiert. Der Gesetzgeber hat hier deutlich die Unterhaltssätze für alle unterhaltsberechtigten Kinder angehoben.

In der Praxis ist festzustellen, dass sehr häufig dies durch die Elternteile, bei denen die unterhaltsberechtigten Kinder leben, nicht beachtet wird bzw. diesbezüglich keine Kenntnis vorliegt. Es empfiehlt sich daher in jedem Falle, zur Vermeidung von Rechtsnachteilen, anwaltlichen Rat einzuholen.